BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 118/08 B

L 9 U 446/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 458/05 (SG Freiburg)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2008 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>)*. Das klagende Unternehmen hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Des Weiteren muss dargelegt werden, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel vorliegt (*vgl nur Becker, SGb 2007, 261, 264, 330 mwN)*.

3 Letzteres ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Das klagende Unternehmen rügt als Verfahrensmangel, dass das LSG das Verfahren, in dem um seine "Zwangsmitgliedschaft" in der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) gestritten werde, nicht analog § 114 Abs 2 SGG ausgesetzt habe und eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Vereinbarkeit des Monopols der BGen mit Europarecht eingeholt habe. Da die Entscheidung des LSG in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats steht *(vgl nur Urteile vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R - BSGE 91, 263 = SozR 4-2700 § 150 Nr 1 und vom 20.3.2007 - B 2 U 9/06 R),* hätte aufgezeigt werden müssen, worin der Verfahrensmangel liegen soll. Dies ist nicht geschehen.

4 Aus dem zwischenzeitlich erfolgten Vorlagebeschluss des Sächsischen LSG vom 24. Juli 2007 - L 6 U 2/06 - an den EuGH folgt nichts anderes, weil dieser an der zutreffenden Rechtsprechung des Senats in der Sache nichts ändert.

5 Deshalb ist auch nach nochmaliger Sachprüfung eine Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 202 SGG iVm § 251 der Zivilprozessordnung nicht zweckmäßig.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS